

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Beilagen

MDS1-V-05805/042
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Claudia Peck

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

34316

27. August 2025

Betrifft

Gemeindegebiet Brunn am Gebirge, B13, Leopold Gatringer Straße ON 38 bis Grenze ON 44 / ON 46 sowie B12E Einbahn „a“ und Leopold Gatringer Straße ON 17 bis Grenze ON 1 und ON 3, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h an Schultagen, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b und Abs 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

1. Das Befahren der B13, Leopold Gatringer Straße von ausschließlich der Zufahrt Leopold Gatringer Straße ON 38 bis zur Grenze Leopold Gatringer Straße ON 44 / ON 46 an Schultagen zwischen 12:00 Uhr – 17:30 Uhr ist mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Aufschrift „30“ und den Zusätzen „an Schultagen“ sowie „12^h-17^{30h}“ und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Aufschrift „30“ und den Zusätzen „an Schultagen“ sowie „12^h-17^{30h}“

Hinweis:

Am jeweiligen Beginn des Beschränkungsbereiches sind Verkehrszeichen „Kinder“ mit dem Zusatz „Hort“, kundzumachen.

2. Das Befahren der B12E Einbahn „a“, im Bereich, von unmittelbar der Zufahrt Leopold Gatringer Straße 17 bis zum Ende der Busbucht an der Grenze, Leopold Gatringer Straße ON 1 und Leopold Gatringer Straße 3, an Schultagen zwischen 11:00 Uhr – 15:30 Uhr ist mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der

Aufschrift „30“ und den Zusätzen „an Schultagen“ sowie „11^h-15^{30h}“ und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung mit der Aufschrift „30“ und den Zusätzen „an Schultagen“ sowie „11^h-15^{30h}“

Hinweis:

Am jeweiligen Beginn des Beschränkungsbereiches sind Verkehrszeichen „Kinder“ mit dem Zusatz „Hort“, kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Allfällige mit dieser Verordnung im Widerspruch stehend Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge

-
2. Polizeiinspektion Brunn am Gebirge, Alexander Groß-Gasse 69, 2345 Brunn am Gebirge
 3. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
 4. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf
- es ergeht das Ersuchen die Verkehrszeichen aufzustellen und der
Bezirkshauptmannschaft Mödling den Kundmachungszeitpunkt (Datum/Uhrzeit)
bekanntzugeben.
 5. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ , Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
 6. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s